

Kurztitel

Katastrophenfondsgesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Außerkrafttretensdatum

02.08.2013

Text**Katastrophenfonds**

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBI. Nr. 58/1979, wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

(2) Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist vom Bundesminister für Finanzen jeweils alle zwei Jahre bis 31. März des Folgejahres dem Nationalrat zu berichten.